

**Informationsvorlage der Verwaltung  
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	14.07.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	21.07.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Ausweisung weiterer Hundeauslaufbereiche und 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Jöllenbeck, 05.05.2011, TOP 6  
 Bezirksvertretung Heepen, 05.05.2011, TOP 10  
 Bezirksvertretung Mitte, 09.06.2011, TOP 8  
 Bezirksvertretung Brackwede, 16.06.2011, TOP 5.3  
 Bezirksvertretung Schildesche, 16.06.2011, TOP 11  
 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 12.07.2011, TOP 7

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 mit einstimmigem Beschluss dem Rat empfohlen, die von der Verwaltung vorgeschlagene Ausweisung von Flächen als Hundeauslaufbereiche **unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Beschlüsse der Bezirksvertretungen**, zu beschließen.

Die Beschlussempfehlung zur als Anlage beigefügten 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008 (OBVO) hat der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz einstimmig abgelehnt.

Der in der Sitzung am 12.07.2011 von der CDU-Fraktion zusätzlich eingebrachte Antrag, die als Hundeauslaufbereiche auszuweisenden Flächen einzuzäunen oder durch Abpflanzungen einzugrenzen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beschlüsse der Bezirksvertretungen werden nachfolgend die sich daraus ergebenden Konsequenzen klarstellend zusammengefasst:

Die in der Vorlage 1965/2009-2014 **beispielhaft aufgeführten Flächen A bis D** sind „natürliche Hundefreilaufbereiche“, auf denen das Freilaufen nicht gesetzlich verboten ist. Eine gesonderte Beschlussfassung ist daher für diese Flächen nicht notwendig. Gleichwohl haben die Bezirksvertretung Mitte die Fläche A und die Bezirksvertretung Jöllenbeck die Fläche D abgelehnt.

- Fläche E (Grünzug Lutter/Hofstr.):  
Die Ausweisung der Fläche E als Hundeauslaufbereich wurde von der Bezirksvertretung Mitte **abgelehnt**.
- Flächen F (Oetker-Eisbahn) und G (Grünzug Am Brodhagen/Drögestr.):  
Die Bezirksvertretungen Brackwede und Schildesche haben die Ausweisung der Flächen F und G **beschlossen**.
- Fläche H (Stiftsmühle):  
Die Ausweisung der Fläche H an der Schildescher Stiftsmühle wurde von der zuständigen Bezirksvertretung Jöllenberg mit der Begründung **abgelehnt**, dass sie für den Stadtbezirk Jöllenberg keine Verbesserung bringe. Tatsächlich wird der vorgeschlagene Bereich insbesondere von Einwohner/innen aus Schildesche aufgesucht.
- Fläche I (unterhalb der Promenade):  
Die Bezirksvertretung Mitte hat unterhalb der Promenade **nur die Teilflächen I A und I B** (siehe bereits vorliegenden Plan) **mit der Auflage beschlossen**, dass die Ausweisung des erweiterten Hundeauslaufbereiches erst erfolgen dürfe, wenn die Verhandlungen zur Parkplatzregelung mit dem Verkehrsinstitut abgeschlossen sind.

Für die Teilflächen I A und I B hat der Landschaftsbeirat ebenso wie für die Flächen A bis H keine Bedenken. Bei dem jetzt zur Ausweisung empfohlenen Hundeauslaufbereich unterhalb der Promenade besteht somit kein Widerspruch seitens des Landschaftsbeirates. Die Zurückweisung des Widerspruchs des Landschaftsbeirates war deshalb nicht mehr notwendig. Befreiungen vom Leinenzwang sind durch die Untere Landschaftsbehörde für alle empfohlenen Flächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, möglich.

Die Ablehnung der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung führt u.a. dazu, dass die in der Vorlage 1965/2009-2014 unter Ziffer 3c) cc. dargestellte, kaum nachvollziehbare Rechtslage auf der Promenade bestehen bleibt.

Außerdem bedeutet § 3 Abs.3 der zz. gültigen Fassung, dass Hunde – auch angeleint – nicht auf Rasen- und Spielflächen laufen dürfen. Aus Sicht der Verwaltung fehlt für diese Regelung die notwendige abstrakte Gefahr und sie geht über das Landeshundegesetz hinaus. Bußgelder können auf diesen Passus daher nicht gestützt werden, sie soll daher gestrichen werden.

Oberbürgermeister	
-------------------	--